

## E-Mobilität PKW und Bike – Voraussetzungen, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

Um Wettbewerbsnachteile für **Elektro- oder Hybridfahrzeuge**, aufgrund erhöhter Anschaffungskosten im Vergleich zu PKWs mit Verbrennungsmotor, abzubauen, wurden im „Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz vom 26.06.2013“ in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 u. 3 EStG Sonderregelungen für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge festgelegt. Ebenso wurden steuerliche Möglichkeiten zur Nutzung von **E-Bikes** geschaffen vgl. hierzu „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019“. Die gesetzlichen Regelungen betreffen **den Eigenverbrauch oder den geldwerten Vorteil**.

### 1. Begriffsdefinitionen

#### a. Hybrid Fahrzeug

Ein Hybridelektrofahrzeug ist ein Fahrzeug, das zum Zwecke des mechanischen Antriebs **Energie wechselweise** wie folgt bezieht:

- aus Verbrennung von Betriebskraftstoff z. B. Diesel  
oder
- aus einer Speichereinrichtung für elektrische Energie z. B. Batterie

#### b. Elektrofahrzeug

Ein Elektrofahrzeug ist ein Fahrzeug, dass **ausschließlich** durch einen Elektromotor angetrieben wird und ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern, z. B. wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellen mit Energie gespeist wird.

#### c. E-Bike

E-Bike's sind Fahrräder, bei denen auf Knopfdruck ein Fahren ohne Pedalunterstützung möglich wird. **Bis** zu einer Zuschaltgeschwindigkeit von **max. 6 km/h** durch den elektrischen Motor handelt es sich um ein **Fahrrad**.

Bei einer **zuschaltbaren** Geschwindigkeitsunterstützung **über 6 km/h** liegt steuerrechtlich betrachtet ein **Kraftfahrzeug** vor.

#### d. Pedelec

Pedelecs sind „Fahrräder“, die nur bei gleichzeitigem Pedalbetrieb eine Elektromotorunterstützung bieten. **Bis** zu einer Unterstützungsgeschwindigkeit von max. 25 km/h und einer Nenndauerleistung von maximal 0,24 kW gelten sie ebenfalls als Fahrrad.

**Wird** die Unterstützungsgeschwindigkeit von 25 km/h oder die Nenndauerleistung von 0,24 kW **überschritten**, liegt steuerrechtlich betrachtet ein **Kraftfahrzeug** vor.

## 2. Lohnsteuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer bzw. einkommensteuerliche Behandlung beim Unternehmer

### a) Voraussetzungen

- *Hybridfahrzeuge* 1 % von
  - 50 % Bruttolistenpreis
  - max. Schadstoffausstoß CO<sup>2</sup> 50 g **oder** 80 km Reichweite
- *Elektrofahrzeuge* 1 % von
  - 25 % Bruttolistenpreis
  - ab 01.07.2025 max. 100.000,00 €
  - 50 % Bruttolistenpreis
  - ab 01.07.2025 über 100.000,00 €

### b) Besteuerung

- *Hybridfahrzeuge*
  - Arbeitnehmer  
Lohnsteuer und Sozialversicherung
  - Unternehmer  
Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer, freiwillige Krankenversicherung
- *Elektrofahrzeuge*
  - Arbeitnehmer  
Lohnsteuer und Sozialversicherung
  - *Unternehmer*  
Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer, freiwillige Krankenversicherung

## 3. E-Bike

- Arbeitnehmer
  - Überlassung steuerfrei → wenn zusätzlich zum Arbeitslohn § 3 Nr. 37 EStG
  - Gehaltsumwandlung → Arbeitslohn mit ¼ des Bruttolistenpreis
  - Übereignung des Jobrads
    - Verkauf zum verkehrsüblichen Preis → kein Arbeitslohn
    - Unentgeltliche Überlassung → Arbeitslohn mit 96 % des aktuellen Wertes → Wertminderung pro Jahr 20 %, Pauschalierung möglich, falls Jobradüberlassung zusätzlich zum Arbeitslohn und kein Fahrzeug vorliegt → kein Arbeitslohn
    - Verbilligte Überlassung → falls Preis unter Wert des gebrauchten Jobrads → Arbeitslohn
- Unternehmer
  - Betriebsvermögen Nutzung mehr als 10 % aber weniger als 50 % betrieblich → Wahlrecht
    - Nutzung über 50 % → Betriebsvermögen
    - Private Nutzung nicht zu besteuern
    - Entnahme des Jobrads → Bewertung mit Teilwert

#### 4. Pedelec und E-Scooter

- Arbeitnehmer
- Unternehmer

Da die mögliche Geschwindigkeit mehr als 25 km/h beträgt werden diese Gefährte als Kraftfahrzeuge eingestuft. Siehe unter 2a und 2b.

#### 5. Umsatzsteuerliche Behandlung

Die Anwendung der hälftigen bzw. geviertelten Bruttolistenpreise für die Besteuerung sind nur für Einkommen- und Lohnsteuer anzuwenden. Für umsatzsteuerliche Zwecke ist vom **vollen Listenpreis** auszugehen. Die Grundlage hierfür wurden im nachfolgend zitierten BMF-Schreiben gelegt über die *„Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die unternehmensfremde (private) Nutzung von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen, Elektrofahrrädern und Fahrrädern sowie für die Überlassung von Elektrofahrrädern und Fahrrädern an Arbeitnehmer“ (BMF vom 07.02.2022)*

Der Begriff „Kraftfahrzeuge“ wird durch „Fahrzeuge“ (Abschnitt 15.23 Abs. 5 S. 4 Nr. 1 UStAE) ersetzt. Weiterhin wird ausgeführt, dass in die umsatzsteuerlichen Regelungen nicht nur PKWs, sondern auch Elektrofahrräder, schnelle E-Bikes und Pedelecs einbezogen werden, die einer Kennzeichen-, Versicherungs- und Führerscheinpflicht unterliegen. In Abschnitt 15.23 Abs. 5 S. 4 Nr. 1 a S. 2 UStAE, wird geregelt, dass für umsatzsteuerliche Zwecke „die Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge“ nicht anzuwenden“ sind.

##### Beispiel:

*Ertragssteuerliche Behandlung Unternehmer bei 1 % Regelung*

Anschaffungskosten E-Fahrzeug 50.000,00 €

1 % von 25 % von 50.000,00 € = 12.500,00 = 125,00 €

*Umsatzsteuerliche Behandlung Unternehmer*

1 % von 50.000,00 €, hiervon 80 % = 400,00 €

Umsatzsteuer 19 % von 400,00 = 76,00 €

#### 6. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der E-Mobilität

##### a) Arbeitnehmer Jobrad

Falls nicht ausdrücklich ausgeführt sind die nachfolgenden Sachverhalte **sozialversicherungsfrei**

- Steuerfreie Überlassung zusätzlich zum Arbeitsentgelt bis 2030 verlängert
- die Privatnutzung des Dienstrades
- Überlassung durch Gehaltsumwandlung ist **sozialversicherungspflichtig**, **Bemessungsgrundlage** ist ein **¼ des Listenpreises**
- Geldwerte Vorteil aus dem elektrischen laden bis 31.12.2013
- Gestellung betrieblicher Ladevorrichtung
- Übereignung betrieblicher Ladevorrichtung, wenn pauschal besteuert
- Barzuschüsse des Arbeitgebers für Aufwendungen, wenn pauschal besteuert
- Leasingverträge des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer
- Arbeitslohn bei verbilligter Überlassung
- Entgeltverzicht, falls arbeitsrechtlich zulässig, für künftige Entgeltansprüche

- b) Arbeitnehmer Pedelec, E-Scooter, PKW  
Arbeitslohn SV-Pflicht
- c) Unternehmer Jobrad  
Auswirkungen auf die freiwillige Krankenversicherung bei Entnahme
- d) Unternehmer PKW, Pedelec, E-Scooter  
Besteuerung erhöht Jahresüberschuss oder Gewinn dadurch höhere Krankenversicherungsbeiträge

## 7. Weitere Besonderheiten aufgrund E-Mobilität

- a) Sonderabschreibung für E-PKW ab 01.07.2025  
Für Elektrofahrzeuge, die zum Anlagevermögen gehören, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft werden, kann die Abschreibung nach § 7a EStG erfolgen. Die Elektrofahrzeuge müssen sich im Betriebsvermögen befinden und es dürfen keine Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden.  
Im **ersten Jahr können 75 % der Anschaffungskosten**, unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung,
  - im ersten darauffolgenden Jahr: 10 %,
  - im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr: jeweils 5 %,
  - im vierten darauffolgenden Jahr: 3 %,
 abgeschrieben werden.
- b) Wallbox  
Eine Wallbox ist eine Ladestation für Elektro- oder Hybridfahrzeuge, die als eigenes Wirtschaftsgut eingestuft wird bzw. bei Unternehmern zu aktivieren ist. Bei mehr als 10%-iger unternehmerischer Nutzung sind die umsatzsteuerlichen Tatbestände, der §§ 15 Vorsteuerabzug bzw. 15a Korrektur des Vorsteuerabzugs UStG zu beachten.
- c) Steuerfreiheit des privaten Aufladens eines Elektro- oder Hybridautos § 3 Nr. 46 EStG  
Eine Aufzeichnung im Lohnkonto ist nicht erforderlich § 4 Abs.2 Nr. 4 S. 1 LStDV. Für den Zeitraum vom **01.01.2021 bis 31.12.2030** können zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienst PKWs nach § 3 Nr. 50 EStG und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom folgende **monatlichen Pauschalen** zugrunde gelegt werden:
  - mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
    - für Elektrofahrzeuge 30,00 €
    - für Hybridfahrzeuge 15,00 €
  - ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
    - für Elektrofahrzeuge 70,00€
    - für Hybridfahrzeuge 35,00 €

Diese Pauschalen sind auch **im unternehmerischen Bereich anzusetzen**, fall ein betrieblicher PKW außerhalb des Unternehmens aufgeladen wird.
- d) E-Kennzeichen  
Ein E-Kennzeichen ist ein spezielles, nicht verpflichtendes Nummernschild für Elektroautos. Mit einem E-Kennzeichen darf in einigen Städten auf der **Busspur** gefahren werden.

Das E im Kennzeichen befindet sich ganz rechts, am Ende der Zahlenkombination.

#### **z. B. BT-WF 229E**

Für die Zulassung sind vorzulegen:

- Personalausweis oder Pass
- Die eVB-Nummer des Fahrzeugs als Versicherungsbescheinigung
- Falls vorhanden: alte Nummernschilder
- Das Elektroauto muss alle Bedingungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) erfüllen

**Plug-In-Hybrid** Fahrzeuge müssen für ein **E-Kennzeichen** als Voraussetzung weniger als 50 g CO<sub>2</sub> pro gefahrenem Kilometer ausstoßen, bzw. alternativ eine Reichweite mit Elektroantrieb von mindestens 80 Kilometer.

#### e) Kfz-Steuer für E-Fahrzeuge

Die Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen beträgt bis zu 10 Jahre bei Erstzulassung zwischen dem 18.05.2011 und dem 31.12.2025 (§ 3d Abs. 1 KraftStG). Sie wird längstens bis zum 31.12.2030 gewährt. § 3d KraftStG 2002. Die Steuerbefreiung ist an den PKW gebunden, d. h. bei Eigentümerwechsel geht der Restbegünstigungszeitraum auf den neuen Eigentümer über.

#### f) Kfz-Steuer für Hybridfahrzeuge

Für Hybridfahrzeuge gibt es keine Kfz-Steuerbefreiung oder –ermäßigung. Da der Steuertarif jedoch vom CO<sub>2</sub> Ausstoß abhängig ist, ergibt sich eine erhebliche Steuererleichterung im Vergleich zu Verbrennungsmotoren.

#### g) Kostenfreies Parken auf öffentlichen Parkplätzen in Bayern

Ab **01.04.2025** dürfen Autos mit einem E-Kennzeichen auf **allen öffentlichen Parkplätzen** in Bayern bis zu **drei Stunden kostenlos parken**. Eine ausdrückliche Kennzeichnung der Parkplätze für das kostenlose Parken von E-Fahrzeuge ist nicht vorgesehen. Die **Parkdauer** kann mit Parkscheibe, kostenlosem Automaten-Ticket oder Park-Apps nachgewiesen werden.

In **Sachsen** sind teilweise kommunale Regelungen vorhanden. Kostenfrei parken ist, z. B. in Chemnitz und Zwickau auf öffentlichen Parkplätzen, möglich.

#### h) Falschparken und Blockiergebühr auf E-Parkplätzen

##### - Falschparken

Die Park- und Ladedauer auf E-Parkplätze ist zwischen 8.00 und 20.00 Uhr auf 4 Stunden begrenzt. Der Nachweis kann durch eine Parkscheibe erfolgen. **Falschparker** werden mit einem Verwarnungsgeld von 50,00 € belegt.

##### - Blockiergebühr

Eine Blockiergebühr wird fällig, wenn ein Elektroauto länger als nötig oder länger als die angegebene Maximaldauer auf einem Ladeplatz „geparkt“ wird. Aktuell ist eine Blockiergebühr von 0,10 € pro Minute üblich. Die Gebühr wird ab der 241 Minute, also nach Ablauf von vier Stunden, erhoben. Die Blockiergebühr ist in Summe auf 12,00 € begrenzt.

#### i) E-Bikes für die ganze Familie?

Voraussetzung hierfür ist das die Voraussetzungen des § 37 Nr. 3 EStG erfüllt sind:

- zusätzlich zum Arbeitslohn
- vom Arbeitgeber/Unternehmer
- Überlassung, d. h. kein Eigentumsübergang,
- kein wirtschaftliches Eigentum, d. h. kein Übergang von Rechten und Pflichten
- ein betriebliches Fahrrad

- es handelt sich nicht um ein Kfz

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Arbeitgeber bzw. Unternehmer auch den, bzw. seinen Familienangehörigen eine E-Bike kostenlos überlassen.

Dies gilt **nicht** für S-Pedelecs, da es sich hier um Kraftfahrzeuge handelt.